

## Allgemeine Einkaufsbedingungen KYOCERA Fineceramics Europe GmbH

### 1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Bestellung - Vertraulichkeit

- 2.1 Bestellungen, Annahmen und Lieferabrufe sowie dessen Änderungen und Ergänzungen erfolgen in Textform.
- 2.2 Mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich verhandelte Lieferverträge werden nach unserer Einkaufsbestätigung wirksam.
- 2.3 Von uns zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Dateien, Unterlagen und sonstige Informationen sind vertraulich zu behandeln. An ihnen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

### 3. Liefertermine und -fristen

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen, auch solche in Lieferabrufen, sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Lieferort. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Bei Überschreitung verbindlich vereinbarter Termine und Fristen sind wir berechtigt, Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf diese Ansprüche.
- 3.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt im Sinne von unabwendbaren und unvorhersehbaren Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit nach unserem billigem Ermessen angemessen. Als Umstände höherer Gewalt gelten alle Formen von kriegerischen Handlungen und Elementarkatastrophen. Nicht als Umstände höherer Gewalt werden beispielsweise Streiks, Arbeitskämpfe, Produktionsfehler, Versorgungsengpässe oder Lieferverzug etwaiger Unterlieferanten angesehen. Der Lieferant hat uns den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 4. Lieferumfang

- 4.1 Soweit wir mit dem Lieferanten keine entgegengesetzten schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, gelten für die zu lieferenden Waren die einschlägigen Normen und Werkstoffnormen sowie die Gütevorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2 Nach Eingang der gelieferten Waren sind wir berechtigt, diese nach Anzahl, Maß, Gewicht, Beschaffenheit und/oder analytischer Zusammensetzung zu prüfen.
- 4.3 Die in den Versandanzeigen oder Lieferscheinen des Lieferanten/Speditors angegebene Anzahl und angegebenen Maße, Gewichte und Zusammensetzungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie mit den Eingangskontrolldaten übereinstimmen.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Preis ergibt sich aus unserer Bestellung sowie der entsprechenden Bestellbestätigung des Lieferanten. Der Preis versteht sich dabei als Festpreis frei Bestimmungsort einschließlich Versicherung, Verpackungs- und Versandkosten und zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer in der aktuellen Höhe.
- 5.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms® 2010 der ICC auszulegen.
- 5.3 Beidseitig anerkannte Preise gelten auch für unsere Folgebestellungen, soweit nicht anderweitig vereinbart.
- 5.4 Zur Zahlung gelangen ausschließlich Anzahl, Maß, Gewicht, Beschaffenheit und/oder analytische Zusammensetzung wie bei uns nach Wareneingang festgestellt. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

### 6. Gefahrübergang, Verpackung und Versicherung

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht mit Erhalt der Ware auf uns über.
- 6.2 Die Ware muss ordnungsgemäß in handelsüblichem und transport-/seefähigem Zustand verpackt sein. Die Kosten trägt der Lieferant. Dies gilt auch für die Kosten des Rücktransportes von Verpackungsmaterial, Leihgefäßen, Containern und dergleichen.
- 6.3 Die Ware ist gegen alle Risiken zu versichern. Die Kosten trägt der Lieferant.

### 7. Gewährleistung und Mängelrüge

- 7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- 7.2 Der Lieferant garantiert, dass die Ware den jeweils aktuellen einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit entspricht. Der Lieferant garantiert weiter die Konformität der Ware mit den Bestimmungen der (REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils aktuellen Fassung und anderer einschlägiger Bestimmungen zu Verboten und Beschränkungen chemischer Stoffe in Erzeugnissen.
- 7.3 Der Lieferant versichert mit Anlieferung, dass die gelieferte Ware sein alleiniges Eigentum und frei von Rechten Dritter ist.
- 7.4 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist die vereinbarte Beschaffenheit, welche sich für die nach dem Vertrag

vorausgesetzte Verwendung eignet. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung der Richtigkeit und Tauglichkeit.

- 7.5 Bei Lieferung fehlerhafter Ware können wir nach unserer Wahl vom Lieferanten Aussortieren sowie Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen auf Kosten des Lieferanten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, dann sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die im Übrigen bestehenden gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

### 8. Exportkontrolle und Warensprung

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.
- 8.2 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass durch Lieferung der Ware keine Embargobestimmungen des UN Sicherheitsrats, der Europäischen Kommission oder nationaler Gesetzgeber verletzt oder missachtet werden.
- 8.3 Der Lieferant ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Ware aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere dazu, alle im Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Genehmigungen einzuholen sowie den handelsrechtlichen Ursprung und die ECCN der Ware, insbesondere bei Einschlägigkeit der US Export Administration Regulations (EAR) oder International Traffic in Arms Regulations (ITAR) schriftlich im Angebot anzugeben.
- 8.4 Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, soweit diese für den konkreten Liefervertrag einschlägig sind.

### 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Mannheim, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Allerdings behalten wir das Recht, gegen einen Besteller, der keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach unserer Wahl auch vor den ansonsten zuständigen Gerichten gerichtlich vorzugehen.

September 2022